

Satzung des Vereins ‚Morgenstern Dresden e.V.‘
Verein zur Pflege der Waldorfpädagogik im ersten Jahrsiebt

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen ‚**Morgenstern Dresden**‘ und hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird nach erfolgreicher Eintragung um den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) erweitert.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Betreibung eines freien Kindergartens auf der Grundlage der Menschenerkenntnis Rudolf Steiners und der Waldorfpädagogik.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird der Verein einen Waldorfkindergarten in freier Trägerschaft der Jugendhilfe Dresden gründen und betreiben.
- (4) Die Aufnahme von Kindern erfolgt unabhängig von den Vermögensverhältnissen der Eltern und ist nicht an Spenden an den Verein geknüpft.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Für die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung, ist die Mitgliedschaft der Eltern erwünscht.
- (3) Im Kindergarten angestellte Mitarbeiter können eine Mitgliedschaft im Verein beantragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Stimmrecht mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch

keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern
 - b) den Betrag fristgerecht zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Ausschluss
 - c) Austritt
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erfolgen. Sie wird sofort wirksam.
- (4) Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.
 - b) bei grobem und / oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Der darauf folgende Beschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, er sei unrechtmäßig.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unangetastet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Eine Staffelung nach sozialen Kriterien ist vorzusehen.
- (2) Der Jahresbeitrag wird in festgesetzten monatlichen Raten von den Mitgliedern auf das Vereinskonto überwiesen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, den Jahresbeitrag zu stunden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Personalgruppe

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden/ Finanzen

Durch die Mitgliederversammlung können noch zwei weitere Vorstandsmitglieder, als Beisitzer hinzugewählt werden. Hierfür dürfen auch Mitarbeiter kandidieren.
- (2) Es sind immer zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende/ Finanzen verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Vorstand hat das Recht hierfür einen externen Geschäftsführer einstellen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit in Vorstandssitzungen.
- (7) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, oder bei Verhinderung von einem des stellvertretenden Vorsitzenden berufen.
- (8) Vorstandmitglieder unterliegen der Schweigepflicht. Ein Ausscheiden aus dem Vorstand entbindet nicht von der Schweigepflicht.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter der Einhaltung der Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter der Einhaltung der Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl eines Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfung und Erteilung der Entlastung.
 - d) Genehmigung der Haushaltspläne
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge
 - f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist ausgeschlossen. Juristische Mitglieder benennen einen Delegierten.
- (3) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen der Satzung entgegenstehen. Wahlen der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer erfolgen auf Antrag geheim.
- (4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 15 Vereinsauflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitglieder, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. , die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die in der Satzung verwendeten männlichen oder weiblichen Personenbezeichnungen wie Vorsitzender, Kassenprüfer o.ä. Beziehen sich als sogenannte merkmalllose Formen grundsätzlich auf beide Geschlechter.

Vorstehende Satzung wurde am 12.03.2013 in Dresden von der Gründerversammlung beschlossen. Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift.

Unterschrift

Name und Anschrift in Blockschrift